

Geschichte des Lotterieloses

Sammeln einmal anders

Martin Meissburger (Niederlande)
Mitglied der Motivgemeinschaft Rotes Kreuz e.V.

www.mgrk.eu

In dieser Ausgabe will ich Lotterie-Lose vom oder zu Gunsten des Roten Kreuzes näher betrachten.

Lotterie und Auspielung sind Glücksspiele, bei denen über Gewinn und Verlust der Zufall entscheidet. Der Zufall besteht meist darin, dass Gewinn oder Verlust von einem Losverfahren abhängen. Während bei der **Lotterie** ein Geldgewinn in Aussicht gestellt wird, besteht bei der **Auspielung** der Gewinn aus Sachen. Zu den Lotterien gehören Lotto, Sportwetten oder Gewinnsparen. Mit dem Kauf von Losen als Teilnahme­scheine an einem Losverfahren wird der Einsatz des Spielers fällig.

Die Herkunft des Wortes Lotterie ist unsicher. Das Wort für Glücksspiel (niederländisch *loterij*, aus niederländisch *lot*, „Los“) kam in den Niederlanden im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in Gebrauch. Es ist wohl auf das althochdeutsche „lōz“ als der „durch Los zugewiesene Anteil an Land“ zurückzuführen. Christophe de Lengeuil sprach 1513/1518 in einem lateinisch verfassten Brief von der „Loteria“, dem Vorbild für Frankreich (französisch *loterie*) und England (englisch *lottery*). Das Wort Lotto leitet sich aus dem Los (italienisch *lotto*) ab.



Abb. 1: Erste Geld-Lotterie für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz 1885



Abb. 2: Große Wohlthätigkeits-Lotterie für die Zwecke des Vaterländischen Frauen-Rothen Kreuz, 1893



Abb. 3 u. 4: Achte Geld-Lotterie für die Zwecke des Preussischen Vereins vom Rothen Kreuz 1896
 Vorderseite links, Rückseite rechts des Loses



Utrecht genehmigte im August 1444 sein erstes Patent für eine Lotterie, die sich nach Flandern ausbreitete; Amsterdam erlaubte im April 1449 eine Lotterie für den Ausbau der Oude Kerk. Italiens erste Lotterie fand im Jahre 1530 statt.

In Frankreich benutzte man als Losentscheid Bücher mit überwiegend leeren weißen Seiten (französisch *blanques*), die auch mit Gewinnen beschriebene Seiten enthielten. Wer eine weiße Seite aufschlug, hatte eine Niete gezogen. Franz I. bewilligte 1539 die erste Lotterie dieser Art. Die Finanzierung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke durch Lotterien kam in den Niederlanden 1549 zum Bau eines Kirchturms in Amsterdam und 1561 zur Erweiterung eines dortigen Waisenhauses zum Einsatz. Zwischen Januar und Mai 1569 fand in London eine Lotterie zur Finanzierung einer Wasserleitung statt. **Die erste deutsche Lotterie** gab es 1653 in Hamburg nach holländischem Vorbild. Im Jahre 1699 kam in Nürnberg die erste Klassenlotterie auf, in Berlin 1740. Maria Theresia genehmigte am 13. November 1751 unter dem Namen „Lotto di Genova“ die erste österreichische Lotterie. Auf Giacomo Casanova ist die Gründung der französischen Staatslotterie (System 5 aus 90) zurückzuführen, die durch Dekret vom 15. August 1757 staatlich genehmigt wurde. Am 15. Juni 1770 verbot Fürst Karl Christian seinen Untertanen das Glücksspiel („Hazard-Spiel“).

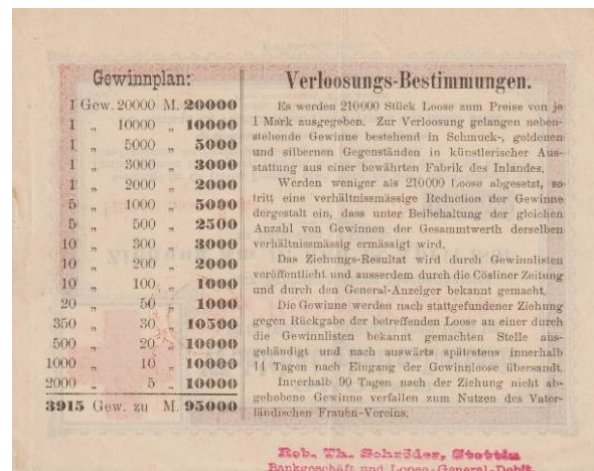


Abb. 5 u. 6: Grosse Wohltätigkeitslotterie für die Zwecke des Vaterländischen Frauen-Vereins vom Rothen Kreuz, 1891 (Vorderseite links, Rückseite mit Verlosungs-Bestimmungen rechts)

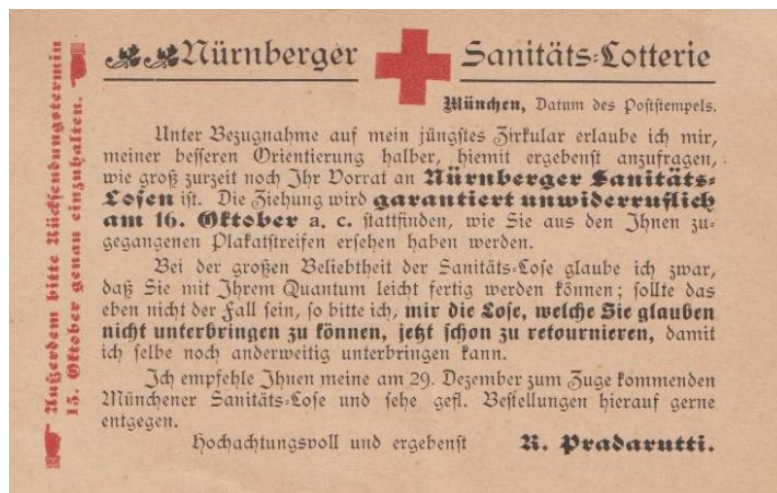


Abb. 7: Karte der Nürnberger Sanitäts-Lotterie mit der Bitte, nicht verkaufte Lose zurückzusenden



Abb. 8: Bestellkarte für Geld-Lotterielose vom Roten Kreuz Berlin 1930

Das Allgemeine Preußische Landrecht (APL) vom Juni 1794 ging sehr ausführlich auf die Lotterie ein und sah erstmals eine staatliche Genehmigung vor, nach deren öffentlich bekanntgemachtem Spielplan die Rechte und Pflichten des Veranstalters beurteilt wurden. Das Lotterielos repräsentierte den Lotterievertrag zwischen Veranstalter und Spieler, es galt als Inhaberschuldverschreibung, (französisch *billet au porteur*), und durfte nur gegen Barzahlung ausgegeben werden. Sobald die Entscheidung durch Los gefallen war, ging das Eigentum am Gewinn auf den Gewinner über. Auch das im Januar 1812 in Österreich in Kraft getretene ABGB behandelt die Lotterie ausführlich; das Los gehörte neben Spiel und Wette zu den Glücksspielen. Das im Januar 1900 in Kraft getretene BGB dagegen widmet der Lotterie lediglich einen Paragraphen.

Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist nur verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Der Staat besitzt ein Lotteriemonopol, so dass jede Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Genehmigungsfrei sind Lotterien und Ausspielungen nur, wenn die Lose kostenfrei und ohne Bindung ausgegeben werden oder als nicht-öffentliche Veranstaltungen.



Abb. 9: Große Wohltätigkeitslotterie des Volkes in Kroatien. 1944



Abb. 10: Nationale Lotterie des Französischen Rotes Kreuzes, 1948

Durch Kauf der Lose und Zahlung des Kaufpreises (Einsatz) kommt der Lotterievertrag zustande. Der Lotterievertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der Lotterieveranstalter gegenüber einer noch unbekanntem Zahl von Interessenten schuldrechtlich verpflichtet, nach einem vorher feststehenden Spielplan beim Eintritt eines ungewissen, wesentlich vom Zufall abhängigen Ereignisses der anderen Vertragspartei einen bestimmten Geldbetrag zu gewähren, während die andere Partei den Einsatz zu zahlen hat. Für Ausspielung und Lotterie ist notwendig, dass die Gewinnaussichten im Wesentlichen vom Zufall abhängen.



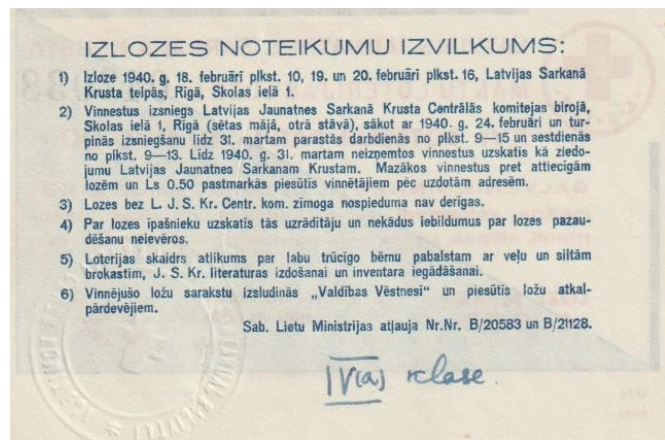
Abb. 11: 13. Rote Kreuz-Lotterie, Landesverband Saar Saar, 1960



Abb. 12: Lotterie des Dänischen Roten Kreuzes, 1967



Abb. 13: Lotterie des Lettischen Jugendrotkreuzes, 1940 (links: Vorderseite, rechts: Rückseite mit einem Auszug aus den Gewinnspielregeln)



Der Artikel erschien: "Mitteilungsblatt" Nr. 232 1/2023